

# SV Cappel von 1930 e.V. – Tennisabteilung



Waldstadion Cappel · 32825 Blomberg

[www.SV-Cappel.de](http://www.SV-Cappel.de)

IBAN: DE09 4765 1225 0000 1090 90 (Sparkasse Blomberg)



## SATZUNG

### § 1 – Name, Sitz und Zweck

1. Die Tennisabteilung ist eine finanziell selbstständige Abteilung des SV Cappel e.V. Neben der Tennissatzung gilt die Satzung des SV Cappel e.V.
2. Die Abteilung ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Die Abteilung fördert den Tennissport und widmet sich in besonderem Maße der Jugendarbeit. Die Abteilung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Pflege und Förderung des Amateurtennissports.
4. Die Abteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 2 – Mitglieder

Es gibt in der Abteilung folgende Mitgliedschaften:

1. ordentliche Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

Zu 2.: Jugendliche Mitglieder sind alle Jugendlichen, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollenden.

Zu 3.: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben. Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist durch Vorstandsbeschluss möglich.

Zu 4.: Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tennissport und insbesondere um die Tennisabteilung des SV Cappel e.V. besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder können beitragsfrei sein.

### § 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft nur bei Nennung von triftigen Gründen zurückweisen. Die Aufnahme eines Minderjährigen setzt die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters voraus.

#### **§ 4 – Beitragsverpflichtungen**

Der Mitgliedsbeitrag für die einzelnen Mitgliedsgruppen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag muss bis zum 15. März eines jeden Jahres gezahlt werden und wird durch SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

#### **§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Abteilung.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) ein Mitglied am Ende eines Kalenderjahres trotz erfolgter zweifacher Mahnung beitragsrückständig ist,
  - b) ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen der Abteilung stößt oder sich grob unsportlich verhält.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 6 – Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen der Abteilung.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 7 – Spielkleidung**

Spieler und Zuschauer haben auf der Tennisanlage angemessene Kleidung zu tragen. Angemessen heißt beim SV Cappel:

Oberteil:	kurz- / langarmig
Hose:	kurz / lang
Rock:	kurz
Tennisschuhe:	sandplatzgeeignet

#### **§ 8 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder der Abteilung.

#### **§ 9 – Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 10 – Der Vorstand

### 1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann die Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen oder in der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Die einzelnen Funktionen müssen nicht zwingend durch verschiedene Personen besetzt werden. Es ist zulässig, Funktionen zu bündeln.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

### 2. Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sie vertreten die Abteilung gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis der Abteilung darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

### 3. Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder

#### a) 1. Vorsitzender

- (1) Der 1. Vorsitzende ist der bevollmächtigte Vertreter der Abteilung.
- (2) Ihm obliegt die satzungsgemäße Einberufung und Leitung sämtlicher Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (3) Er ist zum Erlass von Anweisungen, Richtlinien und Maßnahmen befugt, die im Interesse der Zweckbestimmung der Abteilung liegen. Diese Befugnisse kann der 1. Vorsitzende an ein solches Vorstandsmitglied delegieren, in dessen Bereich die zu erlassenden Maßnahmen fallen.
- (4) Darüber hinaus obliegt ihm die grundsätzliche Überwachung und Verantwortung für die satzungsgemäße Abwicklung ~~des gesamten Clublebens~~ und für die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen.

#### b) 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

#### c) Schriftführer

Der Schriftführer hat in sämtlichen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder- und Vorstandsversammlungen Protokoll zu führen. Er hat die Aufgabe, den gesamten Schriftverkehr zu führen mit Ausnahme des dem Sportwart, ~~Kassierer~~ Kassenwart oder Jugendwart obliegenden Schriftverkehrs. Er ist verpflichtet, die Presse über alle zu veröffentlichenden Ereignisse zu informieren, sofern die Mitgliederversammlung nicht ein besonderes Mitglied dafür bestimmt.

#### d) Kassenwart

Der Kassenwart hat eine Mitgliederdatei zu führen und Beiträge einzuziehen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Kassengeschäfte. Zahlungen besonderer Art bedürfen jedoch der Genehmigung des Vorsitzenden. Auf Verlangen hat der Kassenwart jederzeit dem Vorsitzenden

oder Kassenprüfer Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu erstatten.

e) Sportwart

Der Sportwart hat die Leitung der gesamten sportlichen Ausrichtung der Abteilung einschließlich der Führung des Schriftwechsels hinsichtlich des Sport- und Turnierbetriebes. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spiel- und Turnierordnung und stellt die Turniermannschaften in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Mannschaftsführern auf.

f) Jugendwart

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Sein Aufgabenbereich entspricht dem des Sportwarts, bezogen auf die Kinder und Jugendlichen.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

In jedem ersten Jahresviertel hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Mitglieder die Einberufung bei dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte möglichst folgende Punkte enthalten:

- a) Genehmigung des Protokolls aus der letzten Mitgliederversammlung
- b) Bericht des Vorstands
- c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit eine Änderung erforderlich ist
- h) Änderung der Satzung, soweit ein Antrag vorliegt
- i) Wahlen von zwei Kassenprüfern. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Weitere Punkte kann der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag einzelner Mitglieder auf die Tagesordnung setzen.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind und auch nicht notwendiger Bestandteil der Tagesordnung sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Alle Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist jedoch durchzuführen, wenn diese von mindestens  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

## **§ 12 – Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 – Kassenprüfung**

Die Kasse der Abteilung ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung sollte zweckmäßigerweise jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer wählen und den zweiten Kassenprüfer wiederwählen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 14 – Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, muss eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung nach frühestens zwei Wochen einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann in jedem Fall nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Abteilung an den SV Cappel e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Cappel, den 23. März 2018